

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 6 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gestaltung der anonymen Grabfelder, sonstigen Urnenanlagen und Reihengrabanlagen mit Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
(Oberbürgermeister)